Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 33.

(No. 1940.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Oktober 1838., durch welche des Königs Majestät der Stadt Wronke im Großherzogthume Posen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruht haben.

Auf Ihren Bericht vom 15. v. M. will Ich der Stadt Wronke im Großherzogthume Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. verleihen und überlasse Ihnen, den Ober-Präsidenten der Provinz mit deren Einführung zu beauftragen.

Berlin, den 6. Oktober 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

(No. 1941.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. Oktober 1838., betreffend die Aufhebung des für die Provinz Schlesien in Breslau bisher erschienenen Intelligenzblattes.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 23. September c. genehmige Ich, daß vom 1. Januar k. J. die Herausgabe des für die ganze Provinz Schlesien in Breslau erscheinenden Intelligenzblattes aufhöre und bestimme zugleich, daß von demselben Zeitpunkte an, in allen Fällen, in welchen die Gesetze eine Bekanntmachung durch die Provinzial-Intelligenzblätter vorschreiben, an die Stelle der letzteren in der Provinz Schlesien die öffentlichen Anzeiger der Regierungs-Amtsblätter treten sollen. Diese Meine Bestimmung ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Berlin, den 7. Oktober 1838.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler, v. Rochow und Grafen v. Alvensleben.

(Ausgegeben zu Berlin den 7. November 1838.)

(No. 1942.) Verordnung über das Aufgebot von Spezialmassen nach erfolgter Subhastation. Vom 21. Oktober 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, auf den Antrag des Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, in Ergänzung der Vorschriften der §§. 16. und 17. der Verordnung über den Subhastations-Prozeß vom 4. März 1834., zum Zwecke der Ausschüttung der nach diesen Vorschriften auf den Antrag eines der Interessenten oder von Amtswegen aus den Kaufgeldern gebildeten Spezialmassen das nachstehende Verfahren anzuordnen:

§. 1. Wenn nach erfolgter Subhastation, in dem Termine zur Belegung der Kaufgelder, ein in dem Hypothekenbuche eingetragener Gläubiger, oder dessen Rechtsnachfolger, sich nicht durch Vorlegung des angeblich verlorenen oder vernichteten Hypotheken-Dokuments zur Empfangnahme des hierauf angewiesenen Kaufgelderbetrages zu legitimiren vermag, oder sich Niemand mit Ansprüchen auf eine bestimmte, zur Hebung gelangende Forderung gemeldet hat, so ist den unbekannten Interessenten von dem Subhastations-Richter sofort ein Kurator zu bestellen.

§. 2. Es ist sodann zur nähern Erörterung:

a) ob die Post etwa schon getilgt worden,
b) was für Mittel vorhanden sind: das fehlende Hypotheken-Dokument und den Inhaber desselben, oder diejenigen zu erforschen, denen Eigenthums-, Pfand- oder andere Rechte an der Forderung zustehen,

ein Termin anzuberaumen.

§. 3. Zu diesem Termine sind vorzuladen:

a) der im Hypothekenbuche eingetragene Eigenthümer der Forderung und die etwa mit Pfand- oder andern Rechten bei der Post subinskribirten, aus dem Hypothekenbuche hervorgehenden Personen oder deren Rechtsnachfolger, insofern der Aufenthalt dieser Personen bekannt ist,
b) der vorige Guts-Eigenthümer,
c) die bei der Kaufgelderbelegung nicht vollständig, oder überhaupt nicht zur Hebung gekommenen Hypothekengläubiger und
d) der ernannte Kurator.

§. 4. Die Vorladung des Kurators erfolgt unter der Verwarnung, „daß ihm die Kosten des neuen Termins würden zur Last gelegt werden" und unter Androhung einer angemessenen Ordnungsstrafe; die Vorladung aller übrigen Interessenten unter dem Präjudiz, „daß angenommen werden solle, sie hätten über den Gegenstand der Erörterung nichts anzuführen."

§. 5. Dem Kurator liegt ob, die zu dem im §. 2. bezeichneten Zwecke von ihm selbst und von den übrigen Erschienenen angegebenen Mittel anzuwenden.

§. 6. Führen seine Nachforschungen nicht dahin, daß das Dokument herbeigeschafft, oder der Inhaber der eingetragenen Post ermittelt wird, so hat er

er das Aufgebot der Spezialmasse nachzusuchen und dabei pflichtmäßig anzuzeigen, daß er sich nach bestem Wissen und, wenn in dem vorläufigen Termine (§. 2.) Mittel hiezu angedeutet worden sind, mit sorgfältiger Benutzung derselben, bemüht habe, das fehlende Hypotheken-Dokument und dessen Inhaber, oder diejenigen zu erforschen, denen Rechte an der Forderung zustehen.

Eines Diligenz-Eides bedarf es in dem Falle nicht, wenn sich Niemand zu der Post gemeldet hat. In dem Falle aber, wenn ein eingetragener Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger sich gemeldet hat, und nur das Dokument nicht beschaffen kann, muß dieser einen Eid dahin leisten,

„daß er dasselbe nicht selbst besitze, daß ihm keinAnderer bekannt sey, der es besitze, noch ein Ort, an dem es sich befinden möge, und daß er dasselbe auch nicht zur Gefährdung fremder Rechte abhanden gebracht habe."

oder

wenn er die erfolgte Vernichtung des Dokuments behauptet,

„daß und in welcher Art das Dokument vernichtet worden."

§. 7. Das Aufgebot erfolgt, was den Anmeldungs-Termin, die Frist und die Bekanntmachung betrifft, mit Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der von den Kaufgeldern auf die Forderung angewiesen worden ist, nach den Vorschriften der Verordnung über den Subhastations-Prozeß vom 4. März 1834. §. 8. oder nach den Vorschriften der Verordnung über die Subhastation von Grundstücken mindern Werths vom 2. Dezember 1837.

In der Vorladung ist die Forderung nach Vorschrift des §. 117. Titel 51. der Prozeß-Ordnung zu bezeichnen. Den im §. 3. genannten Interessenten wird eine Abschrift der Vorladung zugefertigt. (§. 9. der Verordnung vom 4. März 1834.)

§. 8. Zu dem Termine sind alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand-Inhaber, oder sonst Berechtigte Ansprüche an die Spezialmasse oder an den angewiesenen Kaufgelder-Rückstand zu haben vermeinen, zu deren Anmeldung unter Androhung der Präklusion vorzuladen.

§. 9. Nach der Abhaltung dieses Termins ist ein Präklusions-Erkenntniß abzufassen und den Interessenten zu publiziren.

§. 10. Nach beschrittener Rechtskraft des Präklusions-Erkenntnisses hat der Subhastationsrichter die Interessenten und diejenigen Personen, welche sich bei dem Aufgebote gemeldet haben, mit ihren Ansprüchen zu hören, diese Ansprüche, Falls keine gütliche Einigung zu Stande kommt, zum Spruch zu instruiren und demnächst in einem besondern Erkenntnisse auszusprechen, „an wen die Spezialmasse auszuzahlen, oder wem der betreffende Kaufgelder-Rückstand zu überweisen sey."

§. 11. Die vorstehenden Vorschriften finden auch Anwendung, wenn bei der Kaufgelder-Belegung für einen in der zweiten Rubrik des Hypothekenbuchs eingetragenen Realanspruch eine Spezialmasse angelegt worden ist.

§. 12. Liegt das Hinderniß, welches der Ausschüttung einer Spezialmasse entgegensteht, darin, daß auf einer eingetragenen Forderung Rechte für einen Dritten subinskribirt stehen, der Inhaber des subinskribirten Rechts aber unbekannt

kannt ist, so wird auch einem solchen unbekannten Interessenten ein Kurator bestellt und mit dessen Zuziehung die Vertheilung der Kaufgelder beendigt. Ein Aufgebot eines solchen unbekannten Interessenten ist nur nöthig, um dadurch festzustellen, ob der Hauptgläubiger, ohne Zuziehung des subinskribirten Berechtigten, oder mit wessen Zuziehung die Spezialmasse zu erheben befugt sey. Trägt der Hauptgläubiger auf ein solches Aufgebot an, so wird auch in diesem Falle nach den vorstehenden Vorschriften der §§. 2. bis 10. verfahren, jedoch mit den Modifikationen, welche die Natur des Falles nöthig macht, insbesondere, daß zu dem anzuberaumenden Termine (§. 2.) nur der Hauptgläubiger, die etwa sonst auf die Post subinskribirten Berechtigten und der Kurator vorzuladen sind. Der Hauptgläubiger hat, wenn sich die Sache durch die angestellten Ermittelungen nicht erledigt, einen Eid dahin zu leisten.

„daß ihm nicht bekannt sey, daß noch irgend Jemand aus dem eingetragenen Vermerk ein Recht zustehe, er auch nichts verschwiegen habe, was zur Ermittelung eines solchen Berechtigten führen könne."

§. 13. Die gerichtlichen Kosten des Aufgebots-Verfahrens, so wie die Gebühren und Auslagen des Kurators werden aus der Spezialmasse entnommen.

§. 14. Die vorstehenden Vorschriften sind auch auf alle bereits angelegte Spezialmassen dieser Art anzuwenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Oktober 1838.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Duesberg.

(No. 1943.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Oktober 1838., wegen Abänderung des Eingangszolles von Steinkohlen bei deren Eingange auf der Preußischen Seegränze und auf der Elbe vom 1. Januar k. J. an.

ad l. c. Gf. pag. 282.

Nach Ihrem Antrage in dem Berichte vom 24. d. M. genehmige Ich die Herabsetzung der nach der 2ten Abtheilung der Zoll-Erhebungs-Rolle vom 21. Oktober 1836., Artikel 34., für Steinkohlen zu erlegenden Eingangs-Abgabe, beim Eingange der Kohlen auf der Preußischen Seegränze und auf der Elbe von $1\frac{1}{4}$ Silbergroschen bis auf $\frac{1}{3}$ Silbergroschen für den Centner, vom 1. Januar 1839. an, und autorisire Sie, diese Abänderung des Tarifsatzes in Gemäßheit der Bestimmung des Zollgesetzes vom 23. Januar d. J., §. 13., acht Wochen vor dem 1. Januar k. J. zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Berlin, den 31. Oktober 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.